

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

1. Bebauungsplan „Alte Spinnerei – Fallenbach, 2. Änderung“, Gemeinde Wannweil, Landkreis Reutlingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat in öffentlicher Sitzung vom 20.02.2025 den Bebauungsplan „Alte Spinnerei – Fallenbach, 2. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden maßstabslosen Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Der Geltungsbereich wurde in der 2. Änderung nicht verändert. Die Fläche des Bebauungsplans in dieser Abgrenzung beträgt ca. 6,2 ha.

Im Einzelnen gelten für die 2. Änderung des Bebauungsplans das Deckblatt (Bereich Flurstücke Nr. 1689 und 1689/59) sowie der Textteil „Alte Spinnerei – Fallenbach, 2. Änderung“, Gemeinde Wannweil, vom 07.02.2025

Die 2. Änderung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans bei der Gemeinde Wannweil, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, Rathaus, Zimmer 8, Erdgeschoss, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang beachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wannweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeinde Wannweil, 27.02.2025

Gez.

Dr. Christian Majer

Bürgermeister